

Weisung 202609007 vom 17.09.2026 – Auskunftsbarkeit bei fachlichen Abweisungen im BEA- Verfahren und Ausnahmen vom elektronischen Verfahren

Laufende Nummer: 202609007

Geschäftszeichen: L1 – 75312,75312a,75313,75313a, 7402.1, 7407.3, 6801.4

Gültig ab: 01.10.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

(Weisung, Information, nicht betroffen)

Bezug:

-

Aufhebung von Regelungen:

-

Zusammenfassung

Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus und der technische BEA-Support werden durch Einführung eines fachlichen Fehlermonitorings in die Lage versetzt, fachliche Abweisungen von Bescheinigungsdatensätzen zu erkennen. Dadurch wird die Sprach- und Supportfähigkeit bei Anfragen von Arbeitgebern spürbar verbessert.

Verfahrensbedingte Ausnahmen vom elektronischen Verfahren werden zudem transparent für Operative Services und Arbeitgeber in der Verfahrensbeschreibung beschrieben und sind zu beachten.

1. Ausgangssituation

Mit dem Verfahren BEA übermitteln Arbeitgeber Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit.

Sind die Datensätze nicht entsprechend der fachlichen Definition der jeweiligen Datensatzbeschreibung befüllt, werden diese mit einem entsprechenden fachlichen Fehler abgewiesen.

Im Status Quo sind die Abweisungen bei der Bundesagentur für Arbeit nur kurzzeitig durch die IT nachvollziehbar, jedoch nicht für den technischen Support oder die Operativen Services.

Ferner gibt es besondere Bescheinigungsanlässe, welche über das BEA-Verfahren nicht abgebildet werden können. In diesen Fällen ist weiterhin eine Papierbescheinigung zu akzeptieren. Es wurde festgestellt, dass die Anlässe bislang nicht beidseitig transparent dokumentiert sind und zu Unsicherheiten führen.

2. Auftrag und Ziel

Einführung einer Möglichkeit um Abweisungen von Bescheinigungsdatensätzen nachvollziehen zu können

In der Oberfläche des Verfahrens BEA wurde die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, auch nach abgewiesenen Bescheinigungen zu suchen um bei Rückfragen von Arbeitgebern auskunftsfähig über abgewiesene Datensätze zu sein.

Hierzu werden die notwendigen Grunddaten der abgewiesenen Bescheinigung – jedoch nicht die inhaltlichen Bescheinigungsdaten selbst – für eine Dauer von 3 Monaten nach Eingang der abgewiesenen Bescheinigung zusammen mit dem Grund der Abweisung gespeichert.

Die Suche nach abgewiesenen Bescheinigungen ist im BEA-Client über die Seite „Fachliche Abweisungen“ anhand der Sozialversicherungsnummer oder der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes oder der Bescheinigungs-ID möglich.

Die neue Funktion steht für abgewiesene Bescheinigungen zur Verfügung, die ab 25.06.2026 bei der BA eingegangen sind.

Es wird das Recht BEA-Lesen, welches in den Verfahrensprofilen „BEA Lesende“, „BEA Löschende“ und „BEA Clearing“ enthalten ist, benötigt.





Die Verfahrensprofile bestehen bereits und sind den vorgesehen Rollen gem. BA-Rollenliste zugeordnet.

Herstellung von Transparenz über Bescheinigungstatbestände außerhalb des elektronischen Verfahrens BEA

Neben den bestehenden rechtlichen Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung von elektronischen Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen über BEA gibt es einige Bescheinigungskonstellationen bei der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III, die derzeit nicht elektronisch bescheinigt werden können und in denen weiterhin eine Papierarbeitsbescheinigung zu akzeptieren ist. Um diese Konstellationen für Arbeitgeber und Mitarbeitende der Bundesagentur für Arbeit beidseitig transparent zu machen, wurde die Verfahrensbeschreibung BEA um das zusätzliche Kapitel „Bekannte Probleme und Workarounds“ erweitert.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus

- prüfen bei entsprechenden Arbeitgeberreaktionen, ob eine übermittelte Bescheinigung wegen eines fachlichen Fehlers abgewiesen wurde und informieren den Arbeitgeber über die Abweisung mit der Aufforderung den Fehler zu korrigieren und die Bescheinigung nach der Fehlerkorrektur erneut zu übermitteln.
- Berücksichtigen die im Kapitel „Bekannte Probleme und Workarounds“ der Verfahrensbeschreibung BEA beschriebenen verfahrensbedingten Ausnahmen von der elektronischen Bescheinigungspflicht für Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB III und akzeptieren in diesen Fällen Papierbescheinigungen.
- berücksichtigen die aktualisierten Fachlichen Weisungen Anhang 2.

Die mit dem BEA-Support betrauten Service-Center

- prüfen bei entsprechenden Arbeitgeberanfragen, ob eine übermittelte Bescheinigung wegen eines fachlichen Fehlers abgewiesen wurde und informieren den Arbeitgeber über die Abweisung mit der Aufforderung den Fehler zu korrigieren und die Bescheinigung nach der Fehlerkorrektur erneut zu übermitteln.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

